

---

# **Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Stans**

vom 2. Dezember 1994<sup>1</sup>

---

Die Gemeindeversammlung von Stans,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)<sup>2</sup> und in Ausführung von Art. 70 des Gesetzes vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG)<sup>3</sup>,

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Begriff**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung Stans ist eine selbständige Anstalt der Gemeinde. Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und der Verwaltung der Wasserversorgungskommission.

<sup>2</sup>Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und soll selbsttragend sein.

### **Art. 2 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Wasserversorgung im gesamten Versorgungsgebiet, insbesondere den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und das Benutzungsverhältnis zu den Wasserbezügern.

### **Art. 3 Zuständigkeit und Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung umfasst alle Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs, Leitungen und Anlagen, Hydranten, öffentlichen Brunnen, Einrichtungen, Liegenschaften und dinglichen Rechte, soweit diese der Wasserversorgung dienen und im Eigentum der Gemeinde respektive der Wasserversorgung stehen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgungskommission verwaltet die Wasserversorgung. Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält die Wasserversorgungsanlagen.

<sup>3</sup> Grundstücke anderer Gemeinden können an die Wasserversorgung Stans angeschlossen werden, sofern die betroffenen Gemeinden hiezu die Einwilligung erteilen.

#### **Art. 4            Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit der Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft gemäss den Bedingungen dieses Reglementes.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung unterstützt einen maximalen Brandschutz.

<sup>3</sup> Ausgenommen in Brandfällen geht die Wasserlieferung für den persönlichen Lebensbedarf allen anderen Lieferungsarten vor.

#### **Art. 5            Wasserbezug**

<sup>1</sup> Innerhalb des Versorgungsgebietes besteht die Pflicht, das erforderliche Trink- und Brauchwasser von der Wasserversorgung zu beziehen.

<sup>2</sup> Von dieser Bezugspflicht entbunden ist, wer bereits über eigene Anlagen verfügt, die geeignet sind, genügend Trinkwasser gemäss den Qualitätsvorschriften des Schweizerischen Lebensmittelbuches zu liefern.

<sup>3</sup> Ausnahmen für Brauchwassernutzung anderer Herkunft sind durch die Wasserversorgungskommission bewilligungspflichtig. Sie sind gemäss den Installationsvorschriften des SVGW zu behandeln.

<sup>4</sup> Bezogenes Wasser darf nur mit Bewilligung der Wasserversorgungskommission an Dritte weitergeleitet werden.

## **II.        ORGANISATION**

### **A.        Gemeinderat**

#### **Art. 6            1. Kompetenzen und Aufgaben**

Der Gemeinderat hat neben der Aufsicht folgende Kompetenzen und Aufgaben:

1. Wahl der Wasserversorgungskommission;
2. Wahl des Brunnenmeisters;
3. Festlegung des jährlichen Wasserzinses;
4. Festlegung der Rechnungsführung;
5. Ausarbeitung der Pflichtenhefte;
6. Konzessionerteilungen und Festlegung der Bedingungen;
7. Abschluss von Verträgen;
8. Erteilung von Anschlussbewilligungen;
9. Beschlussfassung über den Ersatz und die Ergänzung von Anlagen der Wasserversorgung;
10. Beschlussfassung über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
11. Beschlussfassung über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen;
12. Beschlussfassung über Massnahmen bei Wassermangel.

## **Art. 7          2. Finanzkompetenz**

Für die gemäss Art. 6 Ziff. 9 bis 11 notwendigen Ausgaben ist der Gemeinderat nicht an die Finanzkompetenz der Gemeindeordnung gebunden.

## **B.      Wasserversorgungskommission**

### **Art. 8          1. Zusammensetzung**

Der Gemeinderat bestellt die Wasserversorgungskommission mit drei bis sieben Mitgliedern unter Beachtung folgender zwingender Vorschriften:

1. Mindestens zwei Mitglieder, darunter der Wasserchef, sind zugleich Mitglieder des Gemeinderates;
2. Der Brunnenmeister ist Mitglied der Kommission;
3. Der Gemeindetechniker ist beratendes Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht.

### **Art. 9          2. Aufgabe**

Die Wasserversorgungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Vorprüfung und Antragstellung in all jenen Belangen, deren Entscheidung in der Kompetenz des Gemeinderates liegt;
2. Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen;

3. Anwendung und Beaufsichtigung der Einhaltung dieses Reglementes;
4. Besorgung der notwendigen Grundlagen für die Rechnungsstellung;
5. Ausarbeitung von Installations- und anderen Vorschriften;
6. Aufbewahrung und Nachführung der Planakten betreffend die versorgungseigenen Leitungen und Anlagen und der Hauszuleitungen;
7. Unterhalt und jährliche Kontrolle der Hydranten;
8. Unterhalt und periodische Kontrolle des gesamten Leitungsnetzes;
9. Behandlung der Gesuche betreffend Neuanschluss an die Wasserversorgung gemäss geltenden Installationsvorschriften.

#### **Art. 10        Brunnenmeister**

Der Brunnenmeister ist für den fachgerechten Betrieb und die Wartung der Anlagen verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

### **III.        BESONDERE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 11        Anschlussgesuch für Wasserbezug**

<sup>1</sup>Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Gesuche um Anschluss von Neubauten sind mit dem Baugesuch zu stellen. In der Baubewilligung werden die speziellen Vorschriften für den Wasseranschluss oder allfällige Änderungen von bestehenden Anlagen festgesetzt.

<sup>3</sup>Die einschlägigen Bestimmungen des Planungs- und Baureglementes bleiben vorbehalten.

#### **Art. 12        Meldepflicht**

<sup>1</sup>Der Haus- bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, der Wasserversorgungskommission jede Veränderung schriftlich mitzuteilen, die eine Änderung des Wasserzinses zur Folge haben könnte. Für unrichtig, zu spät oder gar nicht gemeldeten Wasserbezug wird der Haus- bzw. Grundeigentümer rückwirkend mit dem Wasserzins belastet.

<sup>2</sup>Nicht gemeldete Veränderungen, die eine Herabsetzung des Wasserzinses zur Folge haben könnten, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des zuviel bezahlten Wasserzinses.

3 Jede Handänderung von Grundstücken und Gebäuden, die an der Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Wasserversorgungskommission unverzüglich zu melden, ansonsten der bisherige Eigentümer für die Verpflichtungen gegenüber der Wasserversorgung weiterhin haftet.

## **A. Vorübergehender Wasserbezug**

### **Art. 13 1. im allgemeinen**

1 Für den Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke ist der Wasserversorgungskommission ein Gesuch einzureichen.

2 Die Wasserlieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Gesuchstellers.

### **Art. 14 2. im besonderen**

1 Ausser zu Löschzwecken ist jede private Wasserentnahme aus den Hydranten verboten, soweit in diesem Reglement nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

2 Hydranten, Schieber und Bodenhahnen dürfen nur durch Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte bedient werden.

## **B. Instandhaltung der Anlagen**

### **Art. 15 1. im allgemeinen**

Die Wasserversorgungsanlagen, insbesondere die Hydranten, die Schieber und die Schiebertafeln, sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

### **Art. 16 2. durch die Wasserbezüger**

1 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Leitungen instand zu halten. Die Wasserversorgung hat ein diesbezügliches Kontrollrecht. Zu diesem Zweck ist der Wasserversorgung jederzeit der Zutritt zu Anlagen und Leitungen zu gewähren.

2 Durch die Wasserversorgung festgestellte Mängel sind nach Vorschrift und Frist der Wasserversorgungskommission zu beheben. Die Kosten trägt der Wasserbezüger. Im Unterlassungsfall hat die Wasserversorgung das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Wasserbezügers.

## **Art. 17      Haftung**

Die Haus- bzw. Grundeigentümer haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die der Wasserversorgung durch unrichtige Handhabung, unsachgemässe Installation oder mangelnde Sorgfalt und Kontrolle der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Leitungen entstanden sind.

## **Art. 18      Verbot der Wasserabgabe an Dritte**

Es ist verboten, ohne Bewilligung der Wasserversorgungskommission, Dritte mit Wasser zu versorgen.

## **Art. 19      Lieferungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist für eine regelmässige Wasserlieferung besorgt. Lieferungsunterbrüche sind umgehend zu beheben und, soweit voraussehbar, rechtzeitig bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Wasserlieferung kann in folgenden Fällen eingeschränkt oder unterbrochen werden:

1.    Höhere Gewalt;
2.    Betriebsstörungen;
3.    Wasserknappheit;
4.    Unterhalt, Reparatur oder Erweiterung der Anlagen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung haftet nicht für Lieferungsunterbrüche oder -einschränkungen und deren Folgen. Es entstehen keine Ansprüche auf Ermässigung von Gebühren.

## **Art. 20      Brandschutz**

<sup>1</sup> In Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Löschreserven in den Reservoirs sind dauernd verwendungsbereit zu halten.

<sup>2</sup> Der Eigentümer ist verpflichtet, seine privaten Leitungen und Anlagen auf Begehren des Feuerwehrkommandanten zu Löschzwecken zur Verfügung zu stellen. Der übrige Wasserbezug ist bei Brandfällen auf das Notwendigste zu beschränken.

## **IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN UND INSTALLATIONEN**

### **1. Haupt- und Versorgungsleitungen**

#### **Art. 21 Generelles Wasserversorgungsprojekt**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund eines nach den einschlägigen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

<sup>2</sup> Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

#### **Art. 22 Leitungsnetz, Definitionen, Kostenträger**

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

<sup>3</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Die Wasserversorgung übernimmt die Installationskosten. Die Baumeisterarbeiten innerhalb der Bauparzelle gehen zulasten des Grundeigentümers.

#### **Art. 23 Erstellung**

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung respektive deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

## **Art. 24      Hydrantenanlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeinden im Versorgungsgebiet sind für die Errichtung der Hydranten zuständig. Die Standortwahl der Hydranten erfolgt in Absprache mit dem Feuerwehrinspektorat des Kantons Nidwalden und der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden leisten der Wasserversorgung einen Beitrag an die Erstellungskosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

## **Art. 25      Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

## **Art. 26      Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund.

## **2.      Hausanschlussleitungen**

### **Art. 27      Begriff**

Hausanschlussleitungen sind Leitungsstrecken von der Anzapfstelle einer Versorgungsleitung, inklusive T-Stück und Absperrorgan, bis und mit Hauseinführung in das Gebäude.

### **Art. 28      Erstellung**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

### **Art. 29      Kostenträger**

Die Hausanschlussleitungen sind durch die Haus- bzw. Grundeigentümer auf eigene Kosten, unter Beizug eines konzessionierten Installateurs und gemäss den technischen Vorschriften der Wasserversorgung zu erstellen.

### **Art. 30      Eigentum**

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind nach Fertigstellung und nach erfolgter Druckprobe Eigentum der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung erhält das Eigentum entschädigungslos.

### **Art. 31      Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung besorgt den Unterhalt der Hausanschlussleitungen. Schäden sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Ordentliche Unterhalts- und Reparaturkosten gehen zulasten der Wasserversorgung, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Haus- bzw. Grundeigentümers oder eines Dritten vorliegt.

<sup>3</sup> Reparaturmehrkosten, die durch Überdeckungen von mehr als 1,5 m, Betonplatten oder andere Erschwernisse verursacht werden, gehen jedoch zulasten des Haus- bzw. Grundeigentümers.

### **Art. 32      Stilllegung**

Die Wasserversorgung hat das Recht, unbenützte Hausanschlussleitungen zulasten des Haus- bzw. Grundeigentümers vom Verteilernetz abzutrennen, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr schriftlich zugesichert wird.

## **3.      Wasserzähler**

### **Art. 33      Begriff**

<sup>1</sup> Wasserzähler sind geeichte und plombierte Apparate, die zum Messen des Wasserverbrauches dienen und vor dem ersten Verbrauchsabgang installiert werden.

<sup>2</sup> Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung geliefert und installiert.

### **Art. 34      Ablesung**

<sup>1</sup> Die Ablesung des Wasserzählerstandes erfolgt durch die Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Dem Beauftragten der Wasserversorgung ist zu diesem Zwecke jederzeit der Zugang zum Wasserzähler zu gewähren.

### **Art. 35      Technische Disposition**

<sup>1</sup> Der Standort des Wasserzählers wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Wasserversorgung bestimmt.

<sup>2</sup> Der Haus- bzw. Grundeigentümer hat den Platz für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und leicht zugänglich sein.

### **Art. 36      Eigentum**

Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.

### **Art. 37      Unterhalt**

Revision und Nacheichung der Wasserzähler erfolgen durch die Wasserversorgung auf ihre Kosten.

### **Art. 38      Störungen**

<sup>1</sup> Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

<sup>2</sup> Vom Verbraucher kann jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers verlangt werden. Die Kosten der Prüfung trägt der Verbraucher, sofern keine Störung festgestellt wird.

<sup>3</sup> Werden Störungen festgestellt, errechnet sich der Wasserverbrauch aus dem Mittel der Vorjahre. Als Störungen gelten Abweichungen von mehr als 5% bei 10% Nennbelastung.

<sup>4</sup> Rückerstattungsansprüche der Haus-/Grundeigentümer bzw. Nachforderungsansprüche der Wasserversorgung sind nur für das laufende Jahr möglich.

### **Art. 39      Verbote**

<sup>1</sup> Es ist verboten, Wasser vor dem Wasserzähler zu entnehmen. Veränderungen an den Wasserzählern dürfen nur von der Wasserversorgung oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen werden den Strafbehörden angezeigt.

## **4. Hausinstallationen**

### **Art. 40 Begriff**

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlagen in einem Gebäude nach der Hauseinführung, exklusive Wasserzähler.

### **Art. 41 Installation und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Installation und der Unterhalt der Hausinstallationen gehen zulasten des Hauseigentümers.

<sup>2</sup> Für die Projektierung und Erstellung der Hausinstallationen gelten die jeweils aktuellen «Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen» des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Wasserversorgung kann zusätzliche Vorschriften erlassen.

<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind.

### **Art. 42 Eigentum**

Alle Hausinstallationen sind Eigentum des Hauseigentümers.

### **Art. 43 Kontrolle**

<sup>1</sup> Hausinstallationen müssen vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Diese Abnahme ist jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für die installierten Anlagen und Apparate.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung hat jederzeit das Recht, die Hausinstallationen zu kontrollieren. Hierfür hat der Haus- bzw. Grundeigentümer den Zugang zu gewährleisten.

## **V. INSTALLATIONSKONZESSION**

### **Art. 44 Grundsatz**

<sup>1</sup> Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von einem durch den Gemeinderat konzessionierten Installateur erstellt bzw. installiert werden.

<sup>2</sup> Es wird zwischen der Konzession A und der Konzession B unterschieden, wobei die zweite die erste beinhaltet.

#### **Art. 45      Konzession A**

<sup>1</sup> Die Konzession A betrifft die Erstellung, Änderung, Instandhaltung oder Erweiterung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.

<sup>2</sup> Der Konzessionär hat eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr zu leisten.

<sup>3</sup> Gesuche um eine einmalige, objektbezogene Erteilung der Konzession A sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen, unter Beilage folgender Unterlagen: Fähigkeitsausweis, Schema der Bauinstallation, insbesondere der Leitungen und Apparate sowie eine Aufstellung der Baukosten.

#### **Art. 46      Konzession B**

<sup>1</sup> Die Konzession B betrifft sämtliche Arbeiten an Hauptleitungen, Versorgungsleitungen und die Erstellung von Hausanschlussleitungen.

<sup>2</sup> Der Konzessionär hat eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr zu leisten.

#### **Art. 47      Eignung des Konzessionärs**

Konzessionen werden nur an im Wasserfach ausgewiesene Installateure erteilt. Sie müssen die einschlägigen Installationsvorschriften der Gemeinde sowie die geltenden Bestimmungen des SVGW kennen.

#### **Art. 48      Verantwortlichkeit des Konzessionärs**

<sup>1</sup> Der Konzessionär ist für alle von ihm ausgeführten Arbeiten und Lieferungen und für die gewissenhafte Befolgung aller einschlägigen Bestimmungen verantwortlich. Gegenüber der Wasserversorgung haftet er für alle Schäden, die ihr aus der Missachtung dieser Pflichten entstehen.

<sup>2</sup> Es ist dem Installateur untersagt, Installationsarbeiten an nicht konzessionierte Drittpersonen abzutreten oder Arbeiten Dritter unter seinem Namen anzumelden.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in Einrichtungen abzugeben, die widerrechtlich erstellt oder abgeändert worden sind.

#### **Art. 49 Konzessionsentzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann eine erteilte Konzession jederzeit widerrufen oder entziehen, wenn das Geschäftsgebaren oder die Arbeitsweise des Konzessionärs zu Klagen Anlass gibt oder wenn den Vorschriften dieses Reglementes nicht nachgelebt wird.

<sup>2</sup> Durch den Konzessionsentzug wird die Wasserversorgung nicht schadenersatzpflichtig.

#### **Art. 50 Kompetenz des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Konzessionserteilung zuständig.

<sup>2</sup> Erteilt er eine Konzession, setzt er den Konzessionsinhalt, die Höhe der Gebühr und das Konzessionsende fest.

### **VI. FINANZIERUNG, BEITRÄGE, GEBÜHREN**

#### **Art. 51 Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Betrieb, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

1. Beiträge der öffentlichen Hand;
2. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer bzw. Baurechtsinhaber;
3. Konzessionsgebühren;
4. Entschädigungen aus Lieferverträgen.

<sup>2</sup> Für die Beiträge und Gebühren gemäss Ziff. 2 gilt das Kostendeckungsprinzip.

#### **Art. 52 Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erhebt von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsinhabern aller im Einzugsgebiet liegenden Grundstücke, welche an der Wasserversorgung Stans angeschlossen sind, folgende Beiträge und Gebühren:

1. Anschlussbeiträge;
2. Wasserzinsen;
3. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug.

<sup>2</sup> Schuldner ist der Grundeigentümer bzw. Baurechtsinhaber zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## **A. Anschlussbeiträge**

### **Art. 53 1. Begriff**

<sup>1</sup> Die Anschlussbeiträge an die Wasserversorgung sind für die Abgeltung des Aufwandes im Zuge der Erstellung und für die Amortisation der Wasserversorgungsanlagen bestimmt.

<sup>2</sup> Werden Objekte entfernt, für die Anschlussbeiträge entrichtet worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### **Art. 54 2. Beitragserhebung** **a) für bestehende und neue Bauten**

Für Gebäude und bauliche Anlagen werden Anschlussbeiträge gemäss dem Gebührenreglement der Wasserversorgung Stans erhoben.

### **Art. 55 b) für Umbauten und Neu-, anstelle von Altbauten**

Bei jeder baulichen Veränderung aufgrund eines Um-, An-, Aus- oder Erweiterungsbaus, sowie aufgrund von Renovations- und Sanierungsbauten ist ein nachträglicher Zusatzbeitrag zu entrichten, ausser es handle sich um rein werterhaltende Renovationen, notwendige Unterhaltsarbeiten oder bauliche Energiesparmassnahmen.

### **Art. 56 3. Fälligkeit**

<sup>1</sup> Vor Baubeginn ist eine Akontozahlung in der Höhe der zu erwartenden Anschlussgebühr aufgrund des eingereichten Baukostenvoranschlages zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Bauvollendung.

<sup>2</sup> Die Rechnungen der Wasserversorgung sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Danach ist der vom Regierungsrat jeweils für die Steuern festgesetzte Verzugszins geschuldet.

### **Art. 57 4. Sicherstellung**

Der Gemeinderat kann die Anschlussbewilligung von der Sicherstellung des mutmasslichen Anschlussbeitrages abhängig machen.

## **Art. 57a 5. Ermässigung bei Grossprojekten<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin die ordentlich berechneten Anschlussbeiträge um höchstens 30 Prozent ermässigen, wenn:

1. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller industrielle oder gewerbliche Bauten und Anlagen innerhalb desselben Areals in der Industriezone 1 oder 2 erstellt;
2. diese Bauten und Anlagen gesamthaft ein Bauvolumen mit einer Versicherungssumme der Nidwaldner Sachversicherung von mindestens Fr. 100'000'000 erreichen;
3. sämtliche Bauten und Anlagen binnen 10 Jahren gebaut werden; und
4. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder der Baurechtsinhaber einen Vertrag mit dem Gemeinderat abschliesst.

<sup>2</sup> Die Ermässigung wird binnen der Frist gemäss Art. 57a Abs. 1 Ziff. 3 für alle industriellen oder gewerblichen Bauten und Anlagen innerhalb des Areals gewährt, auch wenn die einzelne Baute oder Anlage das erforderliche Bauvolumen nicht erreicht.

<sup>3</sup> Der Vertrag ist durch den Gemeinderat auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Grundbuch anmerken zu lassen.

<sup>4</sup> Für Bauten und Anlagen mit Löschwassereinrichtung beträgt die Ermässigung höchstens 25 Prozent.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Frist wird die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder der Baurechtsinhaber nachzahlungspflichtig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 57a rückblickend nicht erfüllt sind.

## **B. Wasserzins**

### **Art. 58 1. Begriff**

<sup>1</sup> Der Wasserzins ist die Abgabe für das bezogene Wasser und setzt sich aus einem jährlichen Fixkostenbeitrag und einem Beitrag, der aufgrund des effektiven Wasserverbrauches berechnet wird, zusammen.

<sup>2</sup> Er ist für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und die Amortisation der Wasserversorgung und deren Anlagen bestimmt.

**Art. 59          2. Berechnung**  
**a) Fixkostenbeitrag**

<sup>1</sup> Der Fixkostenbeitrag ist eine jährliche Pauschale, die auch geschuldet ist, wenn kein Wasser verbraucht wird.

<sup>2</sup> Die Höhe des Fixkostenbeitrages richtet sich nach der Grösse der Wasserzähler.

**Art. 60          b) m<sup>3</sup>-Beitrag**

Der Beitrag für das effektiv bezogene Wasser ist aufgrund der bezogenen Menge in m<sup>3</sup> zu berechnen.

**Art. 61          3. Vorübergehender Wasserbezug**

Für vorübergehenden Wasserbezug wird der Wasserzins vom Gemeinderat im Gebührenreglement der Wasserversorgung Stans festgesetzt und nötigenfalls angepasst.

**Art. 62          4. Fälligkeit**

Der Wasserzins wird mit der Rechnungsstellung fällig.

**Art. 63          Verzugszins**

Die Rechnungen der Wasserversorgung sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Danach ist der vom Regierungsrat jeweils für Steuern festgesetzte Verzugszins geschuldet.

**Art. 64          5. Wasserentzug**

Ist der Schuldner der Rechnung mit der Zahlung seit mehr als 60 Tagen im Verzug, kann die Wasserversorgung die Wasserlieferung unterbrechen, sofern es sich um Wasser handelt, das für den persönlichen Lebensbedarf entbehrlich ist und der Wasserentzug schriftlich angedroht worden ist.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 65 Gebührenreglement**

Sämtliche vorgenannten Gebühren und Beiträge werden vom Gemeinderat in einem Gebührenreglement der Wasserversorgung Stans festgesetzt, welches dem fakultativen Referendum untersteht.

### **Art. 66 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Verfügungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat nach den Strafbestimmungen der Wasserrechtsgesetzgebung bestraft.

<sup>2</sup> Für strafbare Handlungen, die nicht nach Abs. 1 geahndet werden, insbesondere für strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gelten die einschlägigen Strafnormen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

### **Art. 67 Verwaltungsrechtliche Massnahmen**

Bei Widerhandlungen im Sinne des Art. 66 kann der Gemeinderat die Einstellung der Arbeiten und die Entfernung der rechtswidrig erstellten Anlagen verfügen.

### **Art. 68 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, beurteilt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

### **Art. 68a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. November 2017<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Anschlussbeiträge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 22. November 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, werden nicht angepasst.

<sup>2</sup> Industrielle oder gewerbliche Bauten und Anlagen innerhalb des Perimeters, deren Baubewilligung frühestens 5 Jahre vor Inkrafttreten der Änderung vom 22. November 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können zum Bauvolumen gemäss Art. 57a angerechnet werden.

## **Art. 69      Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. April 1995 unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

<sup>2</sup> Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Reglement der Wasserversorgung Stans vom 3. Oktober 1956 mit den Änderungen vom 10. Juni 1960, 25. Mai 1973 und 9. Dezember 1975.

6370 Stans, 2. Dezember 1994

Im Namen der Aktivbürger

Der Gemeindepräsident:  
*H. Keller*

Der Gemeindeschreiber:  
*H. Zeder*

---

<sup>1</sup> von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 1994; mit Beschluss Nr. 322 vom Regierungsrat genehmigt am 13. März 1995; am 1. April 1995 in Kraft getreten

<sup>2</sup> NG 171.1

<sup>3</sup> NG 631.1

<sup>4</sup> von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2017; mit Beschluss Nr. 859 vom Regierungsrat genehmigt am 19. Dezember 2017; am 1. Januar 2018 in Kraft getreten